

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Erber, Hinterholzer und Schmidl

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung NÖ Mindestsicherungsgesetz,  
LT-96/M-6

betreffend **Bedarfsorientierte Mindestsicherung für volljährige Personen mit  
Bezug von Familienbeihilfe**

Dem NÖ Landtag wurde seitens des zuständigen Regierungsmitgliedes LR Ing. Androsch ein Entwurf zur Änderung des NÖ Mindestsicherungsgesetzes vorgelegt, der vorsieht, dass eigene Mindeststandards für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe festgelegt werden.

Im Zuge dieser Vorlage sind zahlreiche Stellungnahmen und Anregungen verschiedener Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen an den Landtag gerichtet worden, die in diesem Zusammenhang auf eine möglicherweise nicht Art. 15 a B-VG vereinbarungskonforme Umsetzung und eine Verschlechterung der Stellung von Menschen mit Behinderungen hinweisen. Insbesondere wurde dabei die Frage der Anrechnung der Familienbeihilfe bei der Bemessung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung intensiv thematisiert. Öffentlich entsteht aufgrund dieser Vorlage der Eindruck, dass sich die Situation für Menschen mit Behinderung wesentlich verschlechtert. Es erhebt sich

daher die Frage, ob im Zuge der Erstellung der Regierungsvorlage seitens des zuständigen Mitglieds der Landesregierung alle in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Bestimmungen über die Ausgestaltung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für Menschen mit Behinderung ausreichend geprüft wurden. Es ist daher notwendig, dass seitens des zuständigen Mitglieds der Landesregierung dazu weitere Gespräche aufgenommen werden und neben dem vorliegenden Entwurf und der Nichtfestlegung eines eigenen Mindeststandards weitere Vorschläge vorgelegt werden, die auch eine Bedeckung allfälliger finanzieller Mehraufwendungen für alle Möglichkeiten zum Inhalt haben.

Zudem ist grundsätzlich anzumerken, dass es ein wesentliches Ziel bei Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung war, eigene einheitliche Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes bundesweit – anstelle der bis dahin unterschiedlichen Sozialhilferichtsätze – festzulegen.

Um die Bedarfsorientierte Mindestsicherung umzusetzen, hat der Bund mit den Ländern im Jahr 2010 eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung abgeschlossen.

Seitens der Länder gibt es aber unterschiedliche Auslegungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Berücksichtigung der Familienbeihilfe bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe. Ebenso widersprüchlich zur Art. 15a B-VG Vereinbarung ist die Judikatur der Höchstgerichte, welche die Länder aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht hindert, bundesgesetzlich vorgesehene Geldleistungen wie eben die derzeit strittige Anrechnung der Familienbeihilfe, auf gleichartige landesgesetzlich vorgesehene Leistungen anzurechnen.

So haben die Bundesländer Oberösterreich, Wien, Burgenland und Kärnten in ihren landesrechtlichen Regelungen eigene niedrigere Mindeststandards als die Art. 15a B-VG Vereinbarung festlegt, für volljährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe vorgesehen.

Vor einer weiteren Behandlung dieser gesetzlichen Vorlage im Landtag ist es daher erforderlich in der gegenständlichen Thematik alle Möglichkeiten auszuschöpfen. Deshalb sind vom zuständigen Mitglied der Landesregierung Vorschläge vorzulegen, die zum ersten eine Verbesserung der Situation für Menschen mit Behinderung bewirken können- insbesondere was die Frage der Nicht-Einrechnung von Leistungen der Familienbeihilfe betrifft- und dabei die Bedeckung allfälliger zusätzlicher finanzieller Aufwendungen des zuständigen Ressorts zu berücksichtigen. Zum zweiten soll das zuständige Mitglied der Landesregierung in Gespräche über eine bundesweit einheitliche Auslegung der Art. 15 a B-VG Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung treten.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die NÖ Landesregierung, insbesondere das für den Bereich der Mindestsicherung zuständige Regierungsmitglied, wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung

- 1.) im eigenen Vollzugsbereich, Gespräche aufzunehmen und neben dem vorliegenden Entwurf und der Nichtfestlegung eines eigenen Mindeststandards weitere Vorschläge vorzulegen, die auch eine Bedeckung allfälliger finanzieller Mehraufwendungen für alle Möglichkeiten zum Inhalt haben und diese vor Übermittlung an den NÖ Landtag mit den Finanzierungspartnern und den Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen abzuklären und

2.) die notwendigen Gespräche mit dem Ziel aufzunehmen, dass zwischen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Ländern als Vertragsparteien der 15a B-VG Vereinbarung eine einheitliche Auslegung bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gefunden wird und gleichzeitig Vorschläge für die Bedeckung der allenfalls damit verbundenen zusätzlichen Kosten für die Länder erarbeitet werden.“